



Kriterien der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft bundesweiter Schülerwettbewerbe

Jeder der in der Arbeitsgemeinschaft organisierten Wettbewerbe erfüllt folgende Kriterien:

1. Der Wettbewerb wendet sich in erster Linie an Schülerinnen und Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen (bzw. deren Lehrerinnen und Lehrer) oder gibt eine entsprechende altersmäßige Begrenzung für die Teilnahme vor.
2. Der Wettbewerb wird bundesweit ausgeschrieben.
3. Der oder die Träger des Wettbewerbs ist/sind gemeinnützig bzw. nicht gewinnorientiert (gGmbH, öffentlich-rechtliche Institution, Stiftung, Verein). Die Beteiligung am Wettbewerb ist nicht an die Nutzung kommerzieller Produkte gebunden.
4. Der Wettbewerb verfolgt mindestens eines der folgenden Ziele im Horizont schulischer Bildung:
 - er will fachliche Begabungen und soziale Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern,
 - er will Interesse an Fragen und Problemen eines bestimmten Fachgebiets wecken und zur vertieften Auseinandersetzung motivieren,
 - er will zeitgemäßes Lernen im fachlichen und überfachlichen Sinne anregen,
 - er will schulische Bildungsarbeit methodisch-didaktisch bereichern und so die Lehrkräfte unterstützen.
5. Der Wettbewerb schließt in Aufgabenstellungen und Leistungsanforderungen inhaltlich und pädagogisch an die von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verfolgten Bildungsziele an.
6. Jeder Wettbewerb hat ein eigenes Profil, das sich in der Regel von dem der übrigen Mitglieder unterscheidet.
7. Der Wettbewerb beachtet die von der AG formulierten „Kriterien guter Schülerwettbewerbe“, insbesondere die Unabhängigkeit der Jury von Trägern und Geldgebern.
8. Der Wettbewerb dokumentiert regelmäßig Ergebnisse seiner Arbeit (Statistiken, Abschlussberichte, vorbildliche Einsendungen, Evaluationen).
9. Der Wettbewerb wurde bereits mindestens zweimal durchgeführt und ist auf Dauer angelegt.
10. Der Wettbewerb ist staatlich anerkannt. Mögliche Formen dieser Anerkennung sind
 - Aufnahme in die Liste der gesamtstaatlich geförderten Wettbewerbe der KMK,
 - kontinuierliche finanzielle Förderung durch Institutionen des Bundes oder der Länder,
 - Schirmherr- oder Patenschaft durch ein öffentliches Amt (wie z.B. den Bundespräsidenten),
 - Behandlung in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder nach Artikel 91b Abs. 2 GG.
11. Verantwortliche des Wettbewerbs oder vertretende Personen nehmen regelmäßig an den Sitzungen der AG teil und tragen aktiv zur Arbeit wie zur Verwirklichung der Ziele der AG bei.